



Informationsblatt Photovoltaikanlagen

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND RATGEBER	2
2.	ENERGIEBERATUNG NÖ BZW. ENERGIE- UND UMWELTAGENTUR NÖ	2
3.	BAURECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN UND RAHMENBEDINGUNGEN	2
3.1	Stadtgemeinde Mödling	2
a)	Photovoltaikanlagen außerhalb einer Schutzzone	2
b)	Photovoltaikanlagen innerhalb einer Schutzzone	2
3.2	Land Niederösterreich	5
4.	FÖRDERUNGEN	5
4.1	Land Niederösterreich	5
4.2	Bundesförderung - Förderung nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)	5
4.3	Stadtgemeinde Mödling - Reduktion von Treibhausgasen	6
5.	ERRICHTER VON PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN	7
6.	ANLAUFSTELLE UND KONTAKT	8

1. Allgemeine Informationen und Ratgeber

Auf der Homepage der Stadtgemeinde Mödling sowie der Energieberatung NÖ finden Sie diverse Leitfäden und umfangreiches Informationsmaterial zu sämtlichen Energiethemen. (Funktionsweise, Planung und Errichtung von Heizungsanlagen, Solaranlagen, etc.)

https://www.moedling.at/Energieberatung_und_Infomaterial

<https://www.energie-noe.at/infomaterialien>

2. Energieberatung NÖ bzw. Energie- und Umweltagentur NÖ

Die ExpertInnen der Energieberatung Niederösterreich beraten Sie firmenunabhängig zu diversen Energiethemen wie Heizungstausch, Photovoltaik, Neubau, Sanierung und vielem mehr.

Für gewöhnlich haben diese die zeitlichen Ressourcen und Kapazitäten für eine persönliche Beratung. Aufgrund der derzeitigen energiewirtschaftlichen und -politischen Krisensituation, vor allem aufgrund des Ukraine-Krieges, haben diese zurzeit übermäßig viele Kundenanfragen und führen daher aktuell keine persönlichen Vor-Ort Beratungen durch (Ausnahme: umfangreiche thermische Generalsanierungen). Es besteht allerdings die Möglichkeit einer Online-Beratung.

Energieberatung NÖ

T: 02742/221 44

E: office@energieberatung-noe.at

3. Baurechtliche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

3.1 Stadtgemeinde Mödling

a) Photovoltaikanlagen außerhalb einer Schutzzone

Bei der Errichtung einer Photovoltaikanlage im Bauland außerhalb einer Schutzzone ist es nicht notwendig eine Bauanzeige bei der Stadtgemeinde Mödling einzubringen, da es sich dabei um ein bewilligungs-, anzeige- u. meldefreies Vorhaben gemäß § 17 NÖ Bauordnung 2014 handelt.

b) Photovoltaikanlagen innerhalb einer Schutzzone

Für eine Photovoltaikanlage die in einer **bauhistorischen Schutzzone** liegt– vergl. Bebauungsplan - hat nach §15, Abs.1, Zi.3 der NÖ-Bauordnung **vor Baubeginn eine Bauanzeige** beim Stadtbauamt der Stadtgemeinde Mödling zu erfolgen. Die Errichtung einer PV-Anlage ist gemäß § 56 NÖ Bauordnung 2014 zu überprüfen.

Unter folgendem Link können Sie den Bebauungsplan von Mödling einsehen:

<https://moedling.msgis.net/>

Für konkrete baurechtliche Rückfragen sowie dem Ansuchen um Bauanzeige steht Ihnen das Stadtbauamt zur Verfügung:

Pfarrgasse 9, 2340 Mödling

T: 02236/400 DW 505

E: bauamt@moedling.at

Mödling ist historisch und baukulturell bedeutsam. Daher soll in den definierten Schutzzonenbereichen das gewachsene Ensemble erhalten bleiben. Im Zuge des Bewilligungsverfahrens ist daher eine koordinierte Vorgangsweise Baubehörde – Bundesdenkmalamt – Gestaltungsbeirat (fachlicher Beirat) anzustreben. Für die Beurteilung sind all jene Dachflächen relevant, welche vom öffentlichen Gut aus einsehbar sind. Dachflächen, welche vom öffentlichen Gut nicht einsehbar sind, sind hinsichtlich ihrer historischen Bausubstanz zu beurteilen.

Klassifizierung der Schutzzonen in Mödling

Allgemeine Vorschriften

Zur Beurteilung von Neu-, Zu- oder Umbauten in Schutzzonen und bei städtebaulich bedeutsamen Projekten (bei diesen auch außerhalb von Schutzzonen) kann seitens der Baubehörde ein „Schutzzonengutachten“ beim Gestaltungsbeirat eingeholt werden, worin geprüft wird, ob sich die vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich Bebauungsdichte, Volumen und Proportionen der Baukörper, Fassadengestaltung, Konstruktionsdimensionierung, Material, Proportion und Unterteilung der Fenster, Türen und Tore, Einfriedungen sowie Form, Deckungsmaterial und Aufbauten von Dächern in die charakteristische Struktur des Stadtbilds, der Schutzzonenbereiche und des Objekts harmonisch einfügen. Hinsichtlich der Beurteilbarkeit der eingereichten Maßnahmen sind seitens der Bauwerber prüfbare Unterlagen und Nachweise (z.B. Fensterformate, Fassadenfarben, Dacheindeckung, Farbe der Verblechungen, Lage der Regenfallrohre, Gesimsausbildungen, usw.) vorzulegen.

Die Neugestaltung, Änderung und Ausbesserung straßenseitiger Fassaden, die Formgebung und Färbung von Außenputzen, Ziergliedern, Gesimsen, Dächern, Fenstern, Türen, Toren, Einfahrten und jede Anbringung und Abänderung von Werbeanlagen, Sonnenschutzeinrichtungen und sonstige Aufschriften, sind im Sinne der jeweiligen Schutzzonenbereiche auszuführen.

1. „Schutzzonen mit Objekten unter Denkmalschutz“ sind in der Plandarstellung als HS01/_, VV01/_, MA01/_, HE01/_, EG01/_, CV01/_ gekennzeichnet.

Bestehende Objekte sind zu erhalten. Der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist - mit Ausnahme der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes oder Zustimmung des Gestaltungsbeirates - unzulässig.

2. „Schutzzonen mit schutzwürdigen Objekten“ sind in der Plandarstellung als HS02/_, VV02/_, MA02/_, HE02/_, EG02/_, CV02/_, GS02/_ gekennzeichnet.

Bestehende Objekte sind zu erhalten. Historische Fenster, Putze und Dacheindeckungen sind möglichst zu bewahren. Bei der Farbgebung der Fassaden ist auf dem historischen Bestand aufzubauen.

Der Abbruch von Gebäuden (-teilen) ist - mit Ausnahme der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes oder Zustimmung des Gestaltungsbeirates - unzulässig.

3. „Schutzzonen mit ensemblebedeutsamen Objekten“ sind in der Plandarstellung als HS03/_, VV03/_, MA03/_, HE03/_, EG03/_, CV03/_ gekennzeichnet.

Straßenseitige Fassaden und Dächer und damit in Zusammenhang stehende Gebäudeteile – diese sind durch den Gestaltungsbeirat im Bauverfahren zu definieren - sind in ihrer äußeren Gestaltungscharakteristik, sofern diese für die Wahrung des Ensembles von Relevanz sind, zu erhalten. Der Abbruch von ensemblebedeutsamen Gebäuden/Gebäudeteilen ist in diesem Zusammenhang unzulässig. In Ausnahmefällen kann der Abbruch betroffener Gebäude / Gebäudeteile durch die Zustimmung des Gestaltungsbeirates gestattet werden.

4. „Schutzzonen mit dörflichem Charakter“ sind in der Plandarstellung als HS04/_, VV04/_, MA04/_, HE04/_, EG04/_, CV04/_ gekennzeichnet.

Straßenseitige Fassaden und Dächer und damit in Zusammenhang stehende Gebäudeteile – diese sind durch den Gestaltungsbeirat im Bauverfahren zu definieren - sind in ihrer äußeren

Gestaltungscharakteristik, sofern diese für die Wahrung des Ensembles von Relevanz sind, zu erhalten.

Der Abbruch von Gebäuden/Gebäudeteilen dörflichen Charakters ist in diesem Zusammenhang unzulässig. In Ausnahmefällen kann der Abbruch betroffener Gebäude / Gebäudeteile durch die Zustimmung des Gestaltungsbeirates gestattet werden.

5. „Schutzzonen mit strukturbedeutsamen Freiflächen“ sind in der Plandarstellung als HS05/_, VV05/_, MA05/_, HE05/_, CV05/_ gekennzeichnet.
6. „Pufferzonen“ sind in der Plandarstellung als HS06/_, VV06/_, MA06/_, HE06/_, EG06/_, CV06/_ gekennzeichnet.

Pufferzonen umfassen sensible Übergangs- und Pufferbereiche im unmittelbaren Umfeld denkmalgeschützter, schutzwürdiger, ensemblebedeutsamer oder dörflicher Objekte. Sie weisen eine vergleichsweise geringere historische und/oder baukulturelle Bedeutung auf, sollen sich jedoch bei Neu-, Zu- und Umbauten in Proportion und Kubatur in das charakteristische Stadtbild einfügen.

Besondere Vorschriften für den Schutzzonenbereich „Historisches Stadtzentrum“ (HS)

1. Sonnenkollektoren sind in die Dachhaut zu integrieren, aufgestellte Konstruktionen sind unzulässig.
2. Die Verkleidung von Straßenfronten mit Faserzementplatten, Kunststoffplatten oder ähnlichem Material ist unzulässig.

Um eine positive Beurteilung des PV-Projektes durch den Gestaltungsbeirat der Stadtgemeinde Mödling zu erzielen, sind unter anderem folgende Kriterien bei der Einreichung zu beachten:

- Die geplante PV-Anlage sollte so weit wie möglich nicht als solche ersichtlich sein und mit dem Dach optisch ein ganzheitliches und ruhiges Erscheinungsbild aufweisen.
- Es ist ein homogenes und symmetrisches Erscheinungsbild der PV-Anlage anzustreben. Dies ist unter anderem durch die Vermeidung einer Zergliederung der einzelnen PV-Module durch Ein- und Aufbauten wie Gaupen, Dachflächenfenster, Kamine etc. zu bewerkstelligen. Es sollen keine „Sägezahn“-Anordnungen entstehen.
- Es sind Paneele ohne farbliche Umrandung und in Farbe der Dachdeckung zu verwenden.
- Befestigungshilfen sollen nicht sichtbar sein.
- Die Module sind in die Dachfläche zu integrieren.
- Den Einreichunterlagen sind bemaßte Pläne und Skizzen sowie eine Querschnittsdarstellung des Dachs mit dem geplanten Modulsystem beizulegen.
- Den Einreichunterlagen ist weiters das Produktdatenblatt des geplanten PV-Moduls beizulegen.

Die Beurteilung der geplanten PV-Anlage ist immer als Einzelbeurteilung vor Ort in Bezug zu den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten durchzuführen.

Alternativen

Sollte die Errichtung einer PV-Anlage in der Schutzzone nicht möglich sein, könnte der Beitritt zu der Erneuerbaren Energiegemeinschaft (EEG) Mödling eine mögliche Alternative zu einer regionalen Nutzung erneuerbarer Energie darstellen. Informationen zur EEG Mödling bzw. Allgemein zu Erneuerbaren Energiegemeinschaften finden Sie unter:

https://www.moedling.at/Erneuerbare_Energiegemeinschaften_EEGs

3.2 Land Niederösterreich

NÖ Bauordnung 2014

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/LrNO/20001079/N%c3%96%20%20BO%202014%2c%20Fassung%20vom%2029.06.2022.pdf>

PV-Leitfaden

<https://www.energie-noe.at/download/?id=photovoltaik-leitfaden-energieberatung.pdf>
<https://pvaustria.at/forderungen/niederosterreich/>

4. Förderungen

4.1 Land Niederösterreich

In Niederösterreich stehen Ihnen für PV-Anlagen aktuell nur die Förderung im Zuge der Wohnbauförderung zur Verfügung. Eine eigenständige PV-Förderung für Bestandsobjekte gibt es derzeit nicht.

https://www.noel.gv.at/noe/Bauen-Neubau/Eigenheim_Reihenhaus.html
<https://pvaustria.at/forderungen/niederosterreich/>

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Wohnungsförderung
T: 02742/22133
E: post.f2auskunft@noel.gv.at

4.2 Bundesförderung - Förderung nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)

Die **bisherige PV-Förderung** über den **Klima- und Energiefonds** ist für Neuanlagen bzw. neue Förderanträge seit **Mitte April 2022 ausgeschöpft bzw. ausgelaufen!**

Die Abwicklung gemäß EAG erfolgt nun über die Abwicklungsstelle für **Ökostrom AG (OeMAG)**.

Es ist möglich diese Bundesförderung zusätzlich zu der Förderung der Stadtgemeinde Mödling in Anspruch zu nehmen.

Oftmals übernimmt die ausführende PV-Firma die Förderabwicklung beim Bund für Sie.

Alle näheren Informationen diesbezüglich finden Sie unter:

<https://www.oem-ag.at/de/foerderung/>
<https://www.oem-ag.at/de/foerderung/photovoltaik/eag-investitionszuschuesse/>
<https://pvaustria.at/forderungen/>

Leitfaden & Informationsblatt

https://www.oem-ag.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/investitionsfoerderung/2022_04_26_-_IVZ_PV_Speicher-EAG-Leitfaden_Ticketsystem_2022.pdf

Es werden sowohl PV-Anlagen als auch Stromspeicher (ausschließlich in gleichzeitiger Errichtung mit einer PV-Anlage) gefördert.

Es besteht die Wahl zwischen einem Investitionszuschuss (einmaliger Errichtungszuschuss) oder einer Marktpremie (Aufschlag auf den Referenzmarktwert).

Bitte beachten:

Ticketziehung und **Zeitfenster** der **Fördercalls!**

Ansuchen um Förderung **vor Bestellung und Montage** der Anlage!

Investitionszuschuss

Für PV-Neuanlagen oder Erweiterungen für die ersten 1000 kWp
 Für Stromspeicher bis 50 kWh (mind. 0,5 kWh/kWp)

- Kategorie A: 0,01 – 10 kWp **285 €/kWp**
- Kategorie B: 10 – 20 kWp **250 €/kWp**
- Kategorie C : 20 – 100 kWp **180 €/kWp**
- Kategorie D: 100 – 1000 kWp **170 €/kWp**

- Stromspeicher: **200 €/kWh**

Beispiel:

PV-Anlage Kategorie A mit 8 kWp ergibt eine Förderhöhe von € 2280,-

PV-Anlage Kategorie B mit 12 kWp ergibt eine Förderhöhe von € 3000,-

PV-Anlage Kategorie A mit 8 kWp + 8 kWh Stromspeicher ergibt eine Förderhöhe von € 3880,-

Marktprämie

Diese ist für PV-Neuanlagen sowie Erweiterungen mit einer Leistung > 10 kWp möglich und ersetzt die bisherige OeMAG Tarifförderung.

Für die Marktprämienförderung wird die Verordnung noch erarbeitet. Der Gesetzesentwurf liegt vor und ist bis zum 20.07.2022 in Begutachtung. Wann der erste Durchgang der Marktprämienförderung starten kann (frühestens im zweiten Halbjahr 2022) ist damit noch unklar.

Kontakt

OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG

Alserbachstrasse 14-16, 1090 Wien

T: 05/787 66-10

E: Allgemein: kundenservice@oem-ag.at

E: Anfragen zum EAG: eag@oem-ag.at

4.3 Stadtgemeinde Mödling - Reduktion von Treibhausgasen

Die Stadtgemeinde Mödling unterstützt Sie gerne bei der Errichtung einer PV-Anlage. Nähere Informationen dazu unter:

https://www.moedling.at/Foerderungen_zur_Reduktion_von_Treibhausgasen_2

PV-Anlage: **€ 240,-** je vollendetem kWp **maximal € 1200,-**

Stromspeicher: **€ 120,-** je kWh **maximal € 1200,-**

Das Ansuchen um Förderung ist bis spätestens sechs Monate nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme (Rechnungsdatum) per Post an die Stadtgemeinde Mödling, Pfarrgasse 9, 2340 Mödling oder per E-Mail an energie@moedling.at zu richten.

5. Errichter von Photovoltaik-Anlagen

Nachstehend finden Sie eine Auflistung von Firmen aus der Umgebung, die zum Teil FörderwerberInnen als Errichter angegeben haben. Diese Auflistung ist allerdings nur ein Auszug und hat keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit - im Internet gibt es beispielsweise noch einige weitere Firmen, welche PV-Anlagen errichten. Weiters sagt diese Auflistung auch nichts über die Qualität der Firmen aus.

Aufgrund der derzeitigen energiewirtschaftlichen und -politischen Situation erhalten die PV-Firmen übermäßig viele Anfragen. Daher kann es vorkommen, dass einige Firmen zurzeit keine Aufträge mehr annehmen und/oder erst spät auf Anfragen reagieren.

- NIKKO Photovoltaik GmbH
Braitnerstraße 109, 2500 Baden
T: 0676/904 8892 H: www.nikko-pv.at
- Franz Rehberger GmbH
Fabriksgasse 10-12, 2340 Mödling
T: 02236/234 35 H: www.rehberger-dach.at
- Greenlemon GmbH
Wienerstraße 129/1/2, 2345 Brunn am Gebirge
T: 02236/320181 H: <https://greenlemon.solar>
- Raymann Kraft der Sonne Photovoltaikanlagen GmbH
Franz-Mair-Straße 47, 2232 Deutsch-Wagram
T: 02247/217 60 H: www.raymann.at
- Elektro & Photovoltaik Karl Mayerhofer GmbH
Hauptstraße 12, 2522 Oberwaltersdorf
T: 02253/7971 H: [Karl Mayerhofer Home Übersicht \(ekm1.at\)](http://KarlMayerhoferHomeÜbersicht(ekm1.at))
- SOLAVOLTA Energie- und Umwelttechnik GmbH
Sonnenweg 1, 7062 St. Margarethen
T: 05/9010 4640 H: <https://www.sonnezustrom.at/index.html>
- EneriX GmbH
Landstraße 6a, 2540 Bad Vöslau
T: 0650/920 78 17 H: www.enerix.at

Firmen mit dachintegrierten PV-Modulen bzw. PV-Dachziegeln

- Energie Dach System EDS
Ziehrergasse 3, 2542 Kottlingbrunn
T: 0676/686 43 57 H: <https://www.edach.at/index.html>
- Megasol Energie AG
Industriestraße 3, 4543 Deitingen, Schweiz
T: +41 62 919 90 90 H: <https://megasol.ch/solarziegel/>
- PREFA Aluminiumprodukte GmbH
Werkstraße 1, 3182 Markt/Lilienfeld
T: 02762 502 0 H: <https://www.prefa.at/produkt-katalog/solarsysteme/solardachplatte/>

- Eternit Österreich GmbH
Eternitstraße 34, 4840 Vöcklabruck
T: 07672 7070 H: <https://www.eternit.at/produkte/dach/photovoltaik/>
- RES Renewable Energy Systems GmbH
Moosstraße 132a, 5020 Salzburg
T: 0662 82 11 00 0 H: <https://res-energy.at/>

6. Anlaufstelle und Kontakt

Stadtgemeinde Mödling
Referat für Energie, Klima- und Umweltschutz
Fabriksgasse 5-9, 2340 Mödling

Energiebeauftragter der Stadtgemeinde Mödling
DI Daniel Rotter, BSc
T: 02236/400 462
E: energie@moedling.at